

II-1921 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 47.196-Präs.A/72

Wien, am 10. Dezember 1972

Anfrage Nr. 873 der Abg. Regensburger
und Genossen betreffend Entschärfung
der Guhl-Kurve bei St. Anton am Arlberg.851 / A.B.
zu 873 / J.

Präs. am 15. Dez. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton B e n y a

Parlament

1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 873, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 25. Oktober 1972, betreffend Entschärfung der Guhl-Kurve an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anbringung von Straßenverkehrszeichen wird in der Straßenverkehrsordnung 1960 geregelt und fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Zuständig hiefür ist in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde. In einem allfälligen Verfahren genießt die Bundesstraßenverwaltung nur Parteienstellung.

Ich habe jedoch die Veröffentlichung zum Anlaß genommen, beim Herrn Landeshauptmann von Tirol eine Überprüfung der in Rede stehenden Straßenverkehrszeichen in der Guhl-Kurve anzuregen.

Die in mein Ressort fallenden baulichen Maßnahmen wurden, wie ich zusätzlich feststellen möchte, bereits durchgeführt:

Als Sofortmaßnahme mit einem Aufwand von fast S 400.000- ist die als besonders gefährlich bekannte mittlere Kurve auf 8 m verbreitert worden, sodaß von einer sichtbehindernden Mauer abgerückt werden konnte. Gleichzeitig wurde ein Hartbelag sowie neue Strichmarkierungen aufgebracht.

